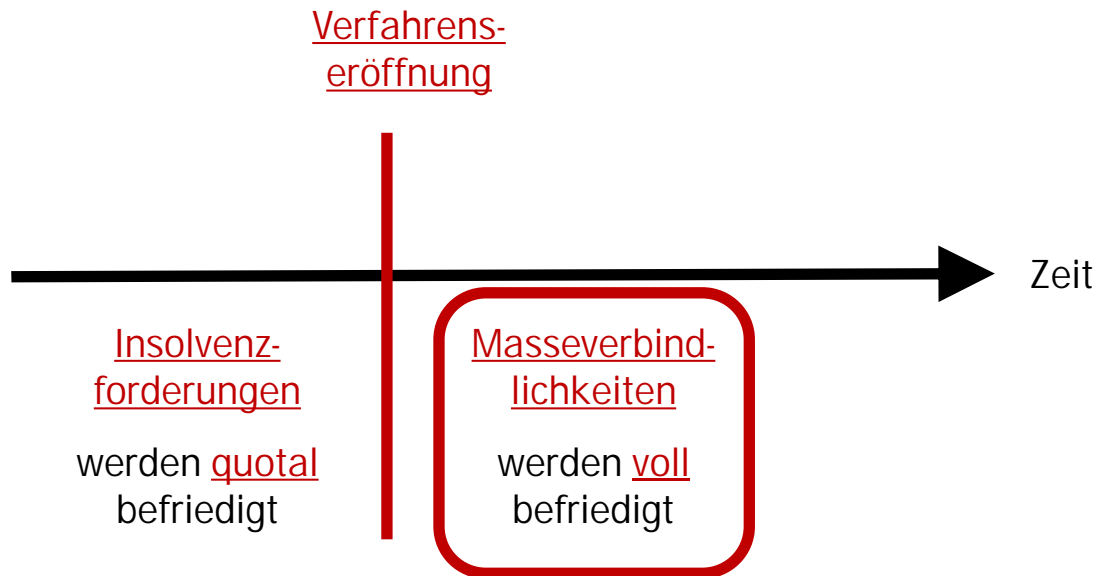


Massegläubiger = Gläubiger von Masseverbindlichkeiten

- Rechtsfolge: Masseverbindlichkeiten erhalten grds. volle Befriedigung (§ 53) → sind NICHT von Beschränkungen betroffen, die für Insolvenzforderungen gelten
 - uneingeschränkte Einklagbarkeit gegen den Insolvenzverwalter (der als „Partei kraft Amtes“ für die Insolvenzmasse agiert)
 - grds. uneingeschränkte Vollstreckbarkeit (wiederum: gegen den Insolvenzverwalter als „Partei kraft Amtes“)
 - Ausnahme: 6-monatiges Vollstreckungsmoratorium für sog. „oktroierte“ Masseverbindlichkeiten (= nicht durch Rechtshandlungen des InsV begründet, § 90 I)
 - Ausnahme: Masseunzulänglichkeit i.S.v. §§ 207 ff. → nur anteilige Befriedigung (s. sogleich)
- MasseGl sind keine Verfahrensbeteiligten i.e.S. → keine Mitspracherechte
- Begriff: besser „Masseverbindlichkeit“ als „Masseforderung“ (mit „massezugehöriger“ Forderung verwechselbar)



Insolvenzmäßige Qualifikation von Zahlungsansprüchen
in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt



- Anwendungsfälle von Masseverbindlichkeiten
 - Massekosten (§ 54) = Verfahrenskosten i.w.S.
 - Gerichtskosten
 - Verwaltervergütung und -auslagen
 - Masseschulden (§ 55) sind Ansprüche aus ...
 - Verträgen und Handlungen des InsV (§ 55 I Nr. 1)
 - nach §§ 103 ff. zu erfüllenden „Altverträgen“ (§ 55 I Nr. 2)
 - Massebereicherung (= nach Verfahrenseröffnung!, § 55 I Nr. 3)
-
- Verträgen/Handlungen des starken (!) vorl. InsV (§ 55 II)
 - mit Ausnahme von Ansprüchen, die auf Arbeitsagentur übergehen (§ 55 III, s. Vorfinanzierung von Insolvenzgeld!)
 - erweitert um einzelne Ansprüche aufgrund Verträgen/Handlungen des schwachen (!) vorl. InsV
 - mit besonderer Einzelermächtigung durch InsG („punktuell starker“ vorl. InsV)
 - Steueransprüche allgemein (§ 55 IV)



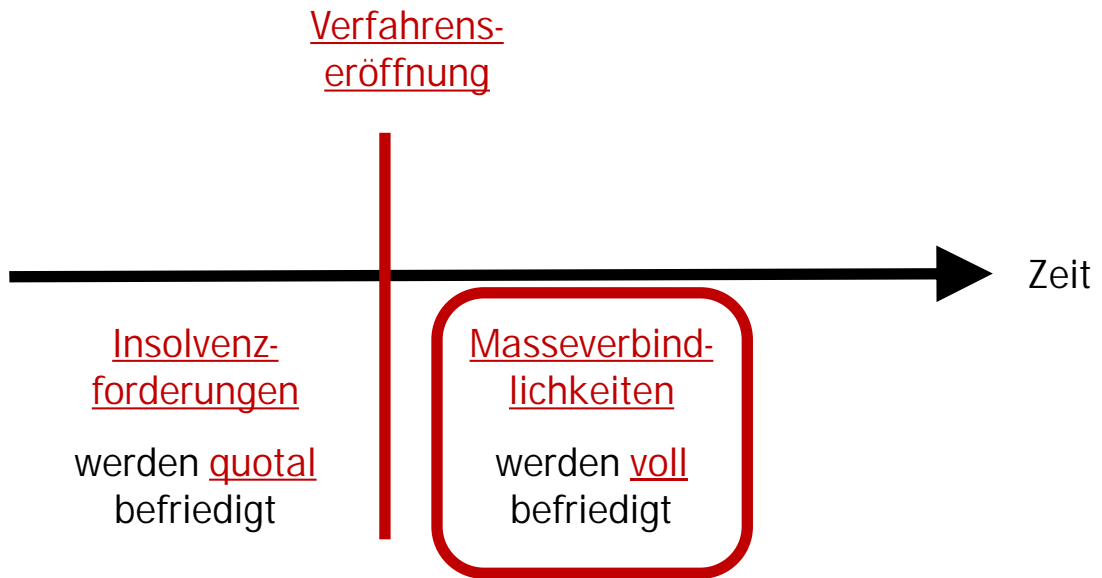
- Behandlung der MasseGI bei Masseunzulänglichkeit (§§ 207 ff.)
 - wenn Massekosten (Verfahrenskosten i.S.v. § 54) ungedeckt (und weder Vorschuss durch GI noch Stundung i.S.v. §§ 4a ff. erfolgt)
 - wenn sich das im Eröffnungsverfahren herausstellt: Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse (§ 26)
 - wenn sich das im eröffneten Verfahren herausstellt:
 - sofortige Einstellung des InsVerf (§ 207)
 - quotale Verteilung der Barmittel gem. § 207 III



- wenn nur Masseschulden (Masseverbindlichkeiten nach § 55) ungedeckt (§§ 208 ff.):
 - InsV muss Masseunzulänglichkeit dem InsG anzeigen, § 208 I 1
 - InsG muss Anzeige öffentlich bekanntmachen, § 208 II
 - möglichst Fortsetzung der Abwicklungstätigkeit, § 208 III
 - quotale Befriedigung der Massegläubiger nach Rangklassen, Gleichbehandlung nur innerhalb jeder Rangklasse (§ 209)
 - 1. Rang: Massekosten, § 209 I Nr. 1 InsO
 - 2. Rang: Neumassegläubiger (deren willentlich begründete Ansprüche also erst nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden), § 209 I Nr. 2
 - 3. Rang: Altmassegläubiger (deren Forderungen vor Anzeige der Masseunzulänglichkeit begründet wurden), § 209 I Nr. 3
- → auch bei Masseverbindlichkeiten besteht „Ausfallrisiko“
- → Schadensersatzhaftung des InsV gem. § 61 wegen schuldhafter Begründung einer später wegen Masseunzulänglichkeit nicht voll erfüllbaren Masseverbindlichkeit (Einzelheiten s. SP-Veranstaltung)



Insolvenzmäßige Qualifikation von Zahlungsansprüchen in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt



Insolvenzmäßige Qualifikation von Zahlungsansprüchen in Abhängigkeit vom Entstehungszeitpunkt

